

ALLGEMEINE KAUFBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von SECO/WARWICK S.A. (nachfolgend SWSA genannt) gelten die nachfolgenden Bedingungen, die integraler Teil des Vertrages sind; der KÄUFER bestätigt, dass sie völlig und ausschließlich Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem KÄUFER und SWSA sind. Alle anderen oder abweichenden Bedingungen oder Vereinbarungen sind nur im Umfang, in dem sie von SWSA schriftlich akzeptiert werden, verbindlich.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten als angenommen, wenn der KÄUFER das Angebot von SWSA aufgrund der Auftragserteilung oder Vertragsunterzeichnung annimmt.

2. Angebot /Auftragsbestätigung

- 2.1 Die Angebote von SWSA sind für SWSA verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- 2.2 Der Auftrag des KÄUFERS ist seit der schriftlichen Bestätigung von SWSA verbindlich und gilt nur im Umfang der Bestätigung.

3. Dokumente

- 3.1 Die in den Katalogen, Prospekten, Angebots- und Vertragsunterlagen in Form von Bildern, Zeichnungen, Ausmaßen und Gewichten, Verbrauchs- und Leistungskennziffern sowie andere Daten sind angenäherte Werte und sie sind für SWSA nicht verbindlich, es sei denn, dass eindeutig vereinbart wird, dass sie verbindlich sind.
- 3.2 SWSA behält sich vor, die Änderungen, die die Produktqualität nicht beeinträchtigen, am Projekt in besonderen Fällen vorzunehmen, besonders dann, wenn es aufgrund des notwendigen Materialwechsels begründet wird.
- 3.3 Die Vermögensrechte an allen immateriellen Gütern, die aufgrund des Gesetzes Gewerbliche Schutzrechte sowie des Urhebergesetzes geschützt werden, besonders an den aufgrund des Urheberrechts geschützten Werken, Patenten für Erfindungen, Gebrauchsmustern, Markenzeichen, Handelsbezeichnungen, Ursprungsbestimmungen und -bezeichnungen, der Topografie von integrierten Schaltungen, Neuerervorschlägen, Informationen über die ordnungsgemäße Verwendung von Erfindungen, anderen technischen Nachrichten und Erfahrungen, die sich direkt für die Anwendung in der Wirtschafts- und Wissenschaftstätigkeit eignen, den organisatorischen und anderen Informationen, die dem KÄUFER von SWSA bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, gelten als Eigentum von SWSA. Als Eigentum von SWSA gelten die Gegenstände, auf denen das dem KÄUFER übergebene Gut gespeichert wurde. Der KÄUFER darf sie nicht zu anderen Zwecken nutzen, kopieren, vervielfältigen oder den Dritten zur Verfügung stellen. Diese Dokumente übertragen weder das Eigentum, noch berechtigen zur Gewährung einer Lizenz. Die Zeichnungen oder andere Dokumente, die als Eigentum von SWSA gelten, sind auf das Verlangen von SWSA sofort samt allen davon erstellten Kopien zurück zu geben.
- 3.4 Der KÄUFER verpflichtet sich, die Dokumente, Informationen und die technische Dokumentation, auf deren Grundlage die vom KÄUFER bestellten Geräte hergestellt werden, weder zu anderen Zwecken zu nutzen, noch sie den anderen Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Nach dem Verkauf der Geräte kann SWSA das gekaufte Gerät und die Angaben zum Kunden in die standardmäßige Referenzliste, die die Angaben zur Bezeichnung und zum Typ des Gerätes, das Kaufdatum, den Kundennamen und das Land enthält, eintragen. Die Unterzeichnung dieser Allgemeinen Kaufbedingungen ist mit der Zustimmung für die Eintragung dieser Angaben in die Referenzliste gleich. Sämtliche Bemerkungen können vom Kunden schriftlich angezeigt werden.
- 3.6 Die Parteien sind verpflichtet, die Geheimhaltung aller Informationen aus dem Vertragsinhalt sowie zur Wirtschaftstätigkeit der anderen Partei, die vertraulich sind und deren Offenbarung die Interessen der anderen Partei beeinträchtigen kann, in der Vertragsdauer wie auch nach der Vertragsauflösung zu gewährleisten.
- 3.7 Keine der Parteien darf die Informationen über diesen Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der anderen Parteien den Dritten zur Verfügung stellen. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf das Zurverfügungstellen der Informationen den Ämtern, Stellen und Gerichten, soweit diese Pflicht sich aus den geltenden Rechtsbestimmungen ergibt, und auch den Unternehmen, die die Leistungen im Bereich der Wirtschafts-, Rechts-, Steuer- und steuerfinanziellen Beratung und ähnliche Leistungen (darunter auch den Auditoren der Parteien) erbringen, wobei die Parteien die völlige Verantwortung für die Geheimhaltung dieser Informationen von diesen Unternehmen tragen.

4. Preise, Packung, Versicherung, Genehmigung

- 4.1 Die Kaufpreise von SWSA sind Nettopreise und enthalten keine Mehrwertsteuer, Zölle und andere Gebühren, die dem KÄUFER von SWSA gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- 4.2 Ist für das angebotene Gerät nach den polnischen rechtlichen Regelungen die Ausfuhrgenehmigung erforderlich, verpflichtet sich der KÄUFER, das Importzertifikat, auszustellen von der zuständigen Stelle seines Landes, oder die Erklärung des Endbenutzers gemäß den im Art. 23 des Gesetzes (vom 29. November 2000 über den Verkehr mit Ausland von Waren, Technologien und Leistungen, die für die Staatssicherheit und auch für die Unterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit von strategischer Bedeutung sind) genannten Anforderungen mit dem Inhalt nach den Vorgaben des polnischen Departments für

Wirtschaftssicherheit (DBG), SWSA jeweils innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages zuzustellen.

- 4.3 Der KÄUFER nimmt zur Kenntnis, dass die Ausfuhr des Geräts ohne vorgenannte Ausführungsgenehmigung nicht möglich ist. Bei der Überschreitung des vorgenannten 30-tägigen Termins wird der Versand des Geräts entsprechend der Dauer der Überschreitung verschoben. Sämtliche Kosten und das Risiko, verbunden mit dem Versandverzug lasten auf dem KÄUFER.

5. Risikoübertragung

- 5.1 Wird nicht ausdrücklich anders vereinbart, übergeht das Risiko auf den KÄUFER mit der Zurverfügungstellung der Erzeugnisse dem KÄUFER gemäß EXW nach Incoterms 2010. In anderen Fällen übergeht das Risiko mit der Übergabe der Ware an den ersten Beförderer auf den KÄUFER.
- 5.2 Wird der Versand durch die Nichterfüllung der Pflichten vom KÄUFER verspätet oder ist der Versandverzug auf die von SWSA nicht vertretbaren Gründen zurück zu führen, übergeht das Risiko mit der Benachrichtigung des KÄUFERS von SWSA über die Versandbereitschaft auf den KÄUFER.

6. Lieferbedingungen und -termine

- 6.1 Der Liefertermin hängt von den Parteien im Vertrag vereinbart, dieser Termin ist nur ein Orientierungstermin und ist für SWSA nicht verbindlich; SWSA macht sich alle Mühe, um die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen durchzuführen, jedoch die Einhaltung der Liefertermine hängt von der termingemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen vom KÄUFER, darunter von der Einhaltung des Termins für die Annahme des Angebots und Angabe der erforderlichen Informationen und von der termingemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragspartner oder Subunternehmer von SWSA, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem KÄUFER von SWSA dienen, ab. Sämtliche Änderungen, die vom KÄUFER verlangt werden, können die Verlängerung des Liefertermins verursachen. Die Erzeugnisse gelten als termingemäß geliefert, wenn sie dem ersten Beförderer übergeben werden oder wenn sie als versandbereit vor Ablauf des vereinbarten Liefertermins angemeldet werden. Es sind Teillieferungen zugelassen. Kleine Mängel beeinflussen keinesfalls die Verpflichtung des KÄUFERS zur Abnahme der Erzeugnisse; es wird dann davon ausgegangen, dass der Liefertermin eingehalten wurde. Als Lieferort gilt der Sitz von SWSA gemäß EXW nach Incoterms 2010, es sei denn, dass die Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen haben.
- 6.2 Wird die Lieferung aus dem vom KÄUFER zu vertretenden Gründen verspätet oder wird sie vom KÄUFER nicht termingemäß abgenommen, kann SWSA nach freiem Ermessen und unter Ausschluss des Entschädigungsanspruchs des KÄUFERS die Erzeugnisse auf Risiko des KÄUFERS lagern, gemäß EXW fakturieren und die Lagerungskosten dem KÄUFER in Rechnung stellen. Erfolgt die Lagerung in den Lagerräumen von SWSA, betragen die Lagerungskosten nicht weniger als 1,0% vom Rechnungswert für den jeweiligen Monat, beginnend seit dem Datum der Versandbereitschaftsanmeldung. SWSA ist berechtigt, die Nachfrist für die Abnahme zu setzen, und nach der Überschreitung dieses Termins ist sie berechtigt, die Ware zu verkaufen oder beliebig darüber zu verfügen. Der Verkauf oder das anderweitige Verfügen über die Ware befreit den KÄUFER nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Warenpreises.
- 6.3 Wird die Lieferung durch ein unvorhersehbares Ereignis, das von SWSA nicht zu vertreten ist (höhere Gewalt) verspätet, wird der Liefertermin entsprechend verlängert. In diesem Fall ist der KÄUFER nicht berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten; es stehen ihm auch keine Ansprüche aufgrund des Lieferverzuges zu.
- 6.4 SWSA kann vom Vertrag zurück treten, ohne die Haftung zu tragen und auf die Ansprüche gegenüber dem KÄUFER zu verzichten, die Lieferung ablehnen oder die Durchführung der Lieferung verspäten, ohne dass sie die Haftung in einem der nachstehenden Fälle trägt:
- 6.4.1 Der KÄUFER hat eine der Auftrags- oder Vertragsbestimmungen nicht eingehalten.
- 6.4.2 Das Zurücktreten vom Vertrag, die Ablehnung oder der Lieferverzug sind auf die Umstände zurück zu führen, die außerhalb der Kontrolle von SWSA stehen und sich nicht nur auf die höhere Gewalt oder den Nationalfeind beschränken und durch solche Handlungen oder Ereignisse wie Feuereinwirkung oder andere Unglücksfälle, Streiks, Probleme mit den Arbeitskräften, Vernachlässigungen des KÄUFERS, Arbeitskraft- oder Materialmangel, Ausfälle, Verzögerungen bei der Lieferung von Materialien von Subunternehmern, Ablehnung oder Verzug, verbunden mit der Erteilung der Genehmigung von DBG verursacht sind.
- 6.4.3 Der KÄUFER plant die Liquidation, den Konkurs, die Insolvenz, sein Vermögen gilt als Sicherung für die Gläubiger oder Einleitung des Konkursverfahrens oder der Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem KÄUFER.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungen haben gemäß den Vertragsbestimmungen und der Auftragsbestätigung zu erfolgen.
- 7.2 Die Zahlungen sind ausschließlich auf das Konto von SWSA frei von Transferkosten termingemäß zu überweisen, ohne dass SWSA die Abzüge, Gebühren, Kosten und Ausgaben aufgrund der Annahme der Bankgarantie, des Wechsels oder des Schecks entstehen.
- 7.3 Die Parteien schließen das Recht aus, die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gegen andere Verbindlichkeiten aufzurechnen.

- 7.4 Ist die Lieferung, die Montage oder die Inbetriebnahme aus den von SWSA nicht verschuldeten Gründen verspätet, sind die Zahlungen innerhalb des ursprünglich vereinbarten Termins fällig.
- 7.5 Die vom KÄUFER innerhalb der vereinbarten Zahlungsstermine nicht geleistete Zahlung berechtigt SWSA zur Unterbrechung der Arbeiten und zur Berichtigung des Liefertermins oder der Lieferung nach der Zahlungsleistung. Im Falle, wenn die Nichterfüllung der Zahlungspflicht länger als 60 (sechzig) Tage nach dem vereinbarten Termin dauert, kann SWSA zu beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf des Zahlungstermins die Funktion des Geräts sperren und auch diesen Vertrag durch die Benachrichtigung des KÄUFERS per Post oder per E-Mail ungültig machen, danach ist sie berechtigt, die Kosten aller durchgeführten Arbeiten und gelieferten Materialien sowie aller erlittenen Schäden geltend zu machen.
- 7.6 Die Nichterfüllung der Zahlungspflicht vom KÄUFER innerhalb des vereinbarten Termins gilt als Grundlage für die Ablehnung aller Reklamationen des KÄUFERS gegenüber SWSA aufgrund des Lieferverzuges oder Arbeitsbeendung aufgrund der Arbeitsunterbrechungen, die sich aus der Nichterfüllung der Zahlungspflicht ergeben.
- 7.7 Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die Forderung auf das Konto von SWSA eingeht.
- 7.8 Als Schadenersatz gelten die Vertragsstrafen, die in folgenden Fällen berechnet werden:
- 7.8.1. SWSA hat die Vertragsstrafe in Höhe von 10% vom Wert der Vergütung von SWSA, genannt unter Ziff. 4 beim Zurücktreten vom Vertrag von einer der Parteien aus den von SWSA vertretbaren Gründen an den KÄUFER zu bezahlen.
- 7.8.2. Beim Zurücktreten vom Vertrag vom KÄUFER, das nicht durch das Verschulden von SWSA verursacht ist, hat der KÄUFER die Vertragsstrafe in Höhe von 10% vom Vertragswert sowie die Kosten für den erfüllten Vertragsteil sowie die Vergütung für die gekauften/bestellten, und nicht eingebauten Materialien und Geräte, deren Lieferung / Herstellung nicht widerrufen werden kann, an SWSA zu zahlen. SWSA ist verpflichtet, den Wert der zu bezahlenden, und nicht der eingebauten Materialien und Geräte nachzuweisen. Im Falle, der in diesem Absatz genannt wird, haben die Parteien, die Inventur der angefangenen Arbeiten innerhalb von 7 Tagen nach dem Zurücktreten vom Vertrag vom KÄUFER durchzuführen und das Protokoll, das den Wert dieser Arbeiten sowie den Wert der gekauften und bestellten Materialien und Geräte bestimmt, zu erstellen. Das Protokoll gilt als Grundlage zur Ausstellung der Rechnung von SWSA. Führt der KÄUFER die Arbeitsinventur nicht durch, wird dies einseitig von SWSA vorgenommen und auf dieser Grundlage wird die Rechnung ausgestellt.
- 7.9. Die vorstehenden Regelungen schließen das Recht von SWSA auf die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die über die vorbehaltenen Vertragsstrafen hinaus gehen, nicht aus.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 SWSA behält sich das Eigentum an den gelieferten Erzeugnissen bis zum Erhalt des Gesamtbetrages, mit dem alle Ansprüche aus den zwischen SWSA und dem KÄUFER geschlossenen Geschäften abgegolten werden, vor. Steht der KÄUFER mit der Zahlung einer Forderung in Verzug, ist SWSA berechtigt, die Rückgabe der Erzeugnisse als Sicherung der Ansprüche zu verlangen.
- 8.2 Während des Eigentumsvorbehalts ist der KÄUFER nicht berechtigt, den Kaufgegenstand, der als an den KÄUFER übergebene Vermögen von SWSA gilt, weder zu verpfänden noch anderweitig zu belasten. Verboten ist auch die Übertragung der Eigentumsrechte an diesen Sachen auf Dritte als Sicherung von Ansprüchen.
- 9. Garantien**
- 9.1 SWSA garantiert, dass die gemäß den vorliegenden Bedingungen verkauften Erzeugnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- 9.2 Die Gewährleistungen oder Garantien von SWSA beziehen sich nicht auf den Produktionsprozess oder die Qualität der Produktion, für die das Gerät genutzt werden kann.
- 9.3 In keinem Fall ist SWSA für die Verluste, Schäden, oder Ausgaben, die sich direkt oder indirekt aus der Verwendung des Geräts ergeben, verantwortlich; dies gilt auch (jedoch beschränkt sich nicht nur) auf indirekte Schäden und bedingte Verantwortlichkeit gleich welcher Art.
- 9.4 In keinem Fall haftet SWSA für entgangene Gewinne, die der KÄUFER erzielen könnte, durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer der Vertragsbestimmungen von SWSA.
- 9.5 Diese Garantie bezieht sich nicht auf die Verschleißteile wie Glühbirnen, Schmelzeinsätze, Dichtungen, Keilriemen, Glasrohren von Rotameter, Filtereinsätze, Glühkerzen und auch Charge-Zubehör, Termoelemente und Vakuumpköpfe, Heizelemente und Bildschirme aus den strengflüssigen Stoffen für Vakuumsöfen, Öle von mechanischen und Difusions-Vakuumpumpen, Teile aus hitzebeständigem Stahl, bestimmt für den Betrieb unter den erhöhten Temperaturen sowie solche Teile wie Charge-Gleitstücke, Keramikkörper von Öfen und kleine Keramiktteile. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Mängel, die sich aus der ordnungswidrigen Nutzung oder der Unterlassung von den periodischen Kontrollen und Wartungsarbeiten gemäß den in der betriebstechnischen Dokumentation enthaltenen Anweisungen vom KÄUFER ergeben.
- 9.6 Diese Garantie gilt nicht, wenn der KÄUFER die Änderungen oder Modifikationen vorgenommen hat oder wenn der Aufbau, die Montage oder die Inbetriebnahme ohne Aufsicht von SWSA oder den von SWSA anerkannten Methoden zuwider erfolgten.
- 9.7 Für die Komponenten und Materialien, die für die Herstellung von SWSA-Erzeugnissen gelten die Garantien der Hersteller. SWSA wird die Ansprüche aus diesem Grunde für den KÄUFER geltend machen.
- 9.8 SWSA führt die unentgeltliche Reparatur oder den unentgeltlichen Austausch aller Teile, die von SWSA als mangelhaft anerkannt werden oder deren Zustand sich wesentlich verschlechtert hat, unter Annahme, dass die Mängel innerhalb von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme des Erzeugnisses, jedoch nicht später als 18 Monate nach dem Erzeugnisversand festgestellt werden. Bei der Feststellung des mangelhaften Projekts, der Material-, Arbeits- oder Ausführungsmängel, haftet SWSA völlig aufgrund der Garantie.
- 9.9 SWSA gewährleistet, dass sie mit der Garantiereparatur spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Anzeigen des Mangels beginnt.
- 9.10 Die Anzeige über die Feststellung des Mangels hat sofort, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dessen Feststellung unter Androhung des Verlustes von Garantieansprüchen zu erfolgen. Die Reklamation hat die Beschreibung des Mangels zu enthalten.
- 9.11 Die Berechtigungen des KÄUFERS aus der Gewährleistung sind ausgeschlossen.
- 10. Endbestimmungen**
- 10.1 Alle bisherigen zwischen den Vertragsparteien mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen, die dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag widersprechen oder nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder den allgemeinen Kaufbedingungen stehen, werden hiermit aufgehoben.
- 10.2 Werden die Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, sind sie durch die wirksamen und durchführbaren Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Willen der Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommen. Stellt die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen die Rechtsverletzung dar, unabhängig davon, ob sie gemeinsam oder einzeln angesehen werden, was von der Wichtigkeit der jeweiligen Bestimmung abhängt, ist der Inhalt nach der Entfernung des Textes, der die Rechtsverletzung darstellt, so zu formulieren, dass, der Text rechtlich zulässig ist. Ist das nicht möglich, ist die ganze Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck und dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt. Die Gültigkeit des Vertrages bei der Ungültigkeit einer der Vertragsbestimmungen bleibt unberührt.
- 10.3 Sämtliche Streitigkeiten, die sich in Bezug auf diesen Vertrag ergeben können, werden durch das polnische öffentliche Gericht, das für den Sitz von SWSA zuständig ist, entschieden.
- 10.4 In den mit diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden polnische Rechtsbestimmungen (Bürgerliches Gesetzbuch) die Anwendung.
- 11. Erklärung über den Status eines Großunternehmens**
- 11.1 Gemäß Artikel 4c des Gesetzes zur Bekämpfung von übermäßigem Verzug im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 erklärt die SWSA, dass sie den Status eines Großunternehmens besitzt.